

**Stellungnahme
des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Thüringen -
zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Perspektiven für den wissenschaftlichen
Nachwuchs sowie zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
vom 4. Juni 2013**

I. Grundsätzliches und zusammenfassende Stellungnahme

- Der Deutsche Hochschulverband – Landesverband Thüringen – (DHV) teilt die Einschätzung der Landesregierung, dass die Gewinnung von qualifiziertem wissenschaftlichem Nachwuchs angesichts der auf die Hochschulen in naher Zukunft zukommenden erheblichen Herausforderungen eine vorrangige Aufgabe ist. Vor diesem Hintergrund unterstützt der DHV grundsätzlich das Anliegen der Landesregierung, dem wissenschaftlichen Nachwuchs klare und attraktive sowie planbare Karrierewege zu eröffnen, die den Eintritt in eine auf Dauer angelegte Tätigkeit in der Wissenschaft früher als derzeit ermöglichen.
- Allerdings kritisiert der DHV nachdrücklich den hierfür vorgeschlagenen Weg der Einrichtung von Assistenz-Professuren mit erheblicher Lehrverpflichtung und einer

Honorierung mit einem W2-Grundgehalt als weitere Personalkategorie neben „regulären“ W2-/W3-Professuren. Ein neuer Professorentyp mit dem Schwerpunkt Lehre rührt an das Selbstverständnis der Universität, deren grundlegender Wesenzug die Einheit von Forschung und Lehre ist. Zudem steht zu befürchten, dass die Einführung der „Assistenzprofessur“, die kostenneutral erfolgen soll, zu Lasten der bisherigen regulären W2/W3-Professuren gehen wird.

- Der DHV begrüßt die geplante Ausweitung der Regelungen zum Ausschreibungsverzicht im Wege eines „tenure tracks“. Insbesondere durch die Möglichkeit des Ausschreibungsverzichts bei Besetzung einer Professur im Rahmen eines mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzepts, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren, wird den Hochschulen die Möglichkeit eröffnet, eigene „tenure track“-Modelle zu implementieren und damit planbare Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftler zu eröffnen.
- Letztlich wird auch die mit der Novellierung verbundene hochschulpolitische Zielsetzung einer Erhöhung der Bildungsbeteiligung sowie der Weiterqualifikation Berufstätiger durch Einrichtung neuer berufsbegleitender Studiengänge vom DHV begrüßt. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass ein Engagement von Hochschullehrern im Bereich der Weiterbildung zukünftig gesondert zusätzlich aus den Gebühren der Weiterbildungsangebote vergütet werden sollen.

II. Im Einzelnen

A. Zu den Neuregelungen im Dienst- und Berufsrecht der Professoren

1) Einführung von „Assistenzprofessoren“

Der DHV begrüßt das Ziel der Landesregierung, dem wissenschaftlichen Nachwuchs klare und attraktive sowie planbare Karrierewege zu eröffnen. Den Weg der Einführung einer Assistenzprofessur erachtet der DHV jedoch nicht als den richtigen Ansatz zur Erreichung dieses Zieles. Ein neuer Professorentyp mit dem Schwerpunkt Lehre entspricht nicht dem universitä-

ren Grundgedanken der Einheit von Forschung und Lehre. Wenn sich die universitäre Lehre nicht ständig aus der Forschung erneuert, wird sich die Qualität der wissenschaftlichen Lehre zwangsläufig verschlechtern. Zudem erinnert die vorgesehene Bezahlung der Assistenzprofessoren mit dem reinen W2-Grundgehalt ohne Möglichkeit der Gewährung von Leistungsbezügen und eine Lehrbelastung bis zu 18 SWS (für künstlerische Fächer: bis zu 24 SWS) eher an eine klassische Mittelbaustelle als an eine Professur.

Der Regierungsentwurf sieht eine Assistenzprofessur nur für Juniorprofessuren vor und eröffnet diesen Weg damit nur für eine kleine Gruppe von Nachwuchswissenschaftlern. Gleichzeitig wird damit die in der Praxis schlecht angenommene Juniorprofessur, über die der Weg zur Assistenzprofessur führen soll, diskreditiert, weil habilitierte Bewerber offensichtlich unmittelbar auf volle Professorenstellen berufen werden können. Zu erwarten ist, dass jeder Assistenzprofessor, sobald sich ihm die Möglichkeit bietet, eine in Lehre und Forschungsaufgaben gleichwertige Professur anstreben wird. Die Assistenzprofessur ist damit „Professur zweiter Klasse“.

Zudem ergibt sich aus dem Regierungsentwurf, dass die Einführung der Assistenzprofessur kostenneutral gestaltet werden soll, d.h. es werden hierfür keine zusätzlichen Mittel gewährt. Dem ist entgegenzuhalten, dass es so gut wie keine Mittelbau-Stellen mehr gibt, die umgewidmet werden könnten, weil diese in der Vergangenheit bereits für die Finanzierung von Juniorprofessuren genutzt wurden. Dementsprechend steht zu befürchten, dass hierfür reguläre W2/W3-Stellen umgewandelt werden sollen. Sollte dies der Fall sein, so kann man wohl nur schwerlich von einer „Verbesserung der Perspektiven“ für den wissenschaftlichen Nachwuchs sprechen.

Auch vor diesem Hintergrund hält der DHV die Assistenzprofessur für einen gesetzgeberischen Fehlgriff. Die Einführung von „Billigprofessuren“ mit überwiegenden Lehraufgaben schafft mehr Probleme als sie löst. Der DHV fordert daher, anstelle der Assistenzprofessur die Schaffung weiterer regulärer W2/W3-Professuren und die Einführung von „tenure track“ Lösungen unter Nutzung der unter 2) genannten, im Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichts.

2) Erweiterung der Möglichkeiten des Ausschreibungsverzichts

Seitens des DHV wird die Erweiterung der Möglichkeiten für einen Ausschreibungsverzicht bei Berufungsverfahren als durchaus positiv bewertet. Während bislang ein Ausschreibungsverzicht lediglich für Juniorprofessoren bei der Umwandlung in eine unbefristete Stelle sowie für „Leuchtturm-Verfahren“ vorgesehen war, wird nunmehr eine weit reichende Rahmenregelung aufgenommen, die es den Hochschulen ermöglicht, in größerem Umfang „tenure track“-Verfahren zu praktizieren. Insbesondere hält es der DHV für richtig, diese wichtige Entscheidung den Universitäten selbst vorzubehalten.

Im weiteren ist zu begrüßen, dass neben den erweiterten „tenure-track-Möglichkeiten“ für Juniorprofessoren auch Nachwuchsgruppenleiter sowie Professuren, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm finanziert werden, ein „tenure track“ ermöglicht wird. Für erforderlich hält der DHV in diesem Zusammenhang die im Regierungsentwurf vorgesehene Voraussetzung, dass das hochschulübergreifende Förderprogramm jeweils ein Ausschreibungs- oder Bewerbungsverfahren vorsieht. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass entsprechende „tenure track“-Stellen besetzt werden, ohne dass zu Beginn der Professorenenkarriere eine Auswahl nach dem Prinzip der Bestenauslese stattgefunden hat.

Die Ermöglichung des Ausschreibungsverzichts bei Besetzung einer Professur im Rahmen eines mit dem Ministerium vereinbarten Berufungs- und Karrierekonzepts, das die Bestenauslese ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren, eröffnet den Hochschulen einen Weg, eigene „tenure track“-Modelle zu implementieren und damit planbare Karriereperspektiven für Nachwuchswissenschaftler zu eröffnen. Ein Erfolg versprechendes Beispiel einer solchen Regelung in einem anderen Bundesland ist die Regelung in Art. 18 Abs. 3 S. 5 BayHschPG, die einen Ausschreibungsverzicht bei Vorlage eines zwischen Staatsministerium und Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts ermöglicht und die als Basis für das durch die TU München eingeführte, vom DHV begrüßte Modell „TUM faculty tenure track“ gedient hat. Nach diesem Modell ist die Berufung hochqualifizierter junger Kandidaten als Assistant Professor (W2) mit Aussichten auf eine dauerhafte Professur (Associate Professor, W3) bei entsprechender Leistung möglich. Dieser Weg kann auf einen Lehrstuhl führen (Full Professor), wenn Forschungsleistungen auf internationalem Spitzenniveau vorliegen. Ähnliche Modelle wären bei Umsetzung des Regierungsentwurfs auch in Thüringen möglich.

3) Seniorprofessur/Konkretisierung der Hinausschiebung des Ruhestandes

Der DHV hält die geplante Konkretisierung der dienstlichen Interessen, die zu einer Ablehnung eines Antrags einer Professorin oder eines Professors auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand führen können, nicht für den richtigen Weg. Ein nachvollziehbarer Grund, die bisherige Regelung, die pflichtgemäßes Ermessen der Hochschule bei der Entscheidung voraussetzte, in dieser Form zu konkretisieren, ist nicht ersichtlich.

Positiv zu bewerten ist die ausdrückliche Eröffnung der Möglichkeit, bestimmte dringende Dienstgeschäfte, insbesondere die Fortführung noch laufender Forschungsvorhaben, im Rahmen einer Seniorprofessur fortzuführen. Zu kritisieren ist jedoch, dass die Seniorprofessur, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Beauftragung erfolgen sollte, an die übliche Dauer einer Vertretungsprofessur angelehnt werden soll. Keinesfalls darf hiermit der bei Vergabe von Professurvertretungen gelegentlich zu verzeichnenden und zu kritisierenden Praxis Vorschub geleistet werden, solche Professuren nur für die Dauer der Vorlesungszeit zu vergeben. Vielmehr sollten die Hochschulen die Möglichkeit haben, Seniorprofessuren von Anfang an auch für mehrere Semester zu vergeben.

B. Zu der Einführung des Studiums auf Probe

Fraglich erscheint zunächst im Grundsatz, ob Bedarf für eine Neuregelung besteht, die ein Studium auf Probe ermöglicht. Vor einigen Jahren gab es in Thüringen bereits ein Modell des Probestudiums. Die hieraus geschöpften Erfahrungen lassen die Institutionalisierung eines Probestudiums *in der Breite* als schwierig erscheinen. Damals sind zwar in fast allen Einzelfällen die entsprechenden Studierenden mit intensivster individueller Betreuung erfolgreich gewesen. Um eine entsprechende individuelle Betreuung in der Breite sicherzustellen, fehlt es aber an den erforderlichen Betreuungskapazitäten. Bereits im Vorfeld zu dem Regierungsentwurf ist deutlich gemacht worden, dass zusätzliche Mittel zur Sicherstellung einer solchen Betreuung nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ohne zusätzlichen Aufwand ist aber absehbar, dass die Mehrzahl dieser Studierenden nicht erfolgreich aus dem Probestudium hervorgehen wird.

Vor diesem Hintergrund hält es der DHV – soweit nicht eine Erhöhung der Betreuungskapazitäten möglich ist - für vorzugswürdig, es bei der bisherigen Eingangsprüfung für berufstätig Qualifizierte zu belassen.

C. Zu der Einführung/Ausbau von Weiterbildungsangeboten an Hochschulen

Der DHV begrüßt grundsätzlich das Bestreben der Landesregierung, eine Erhöhung der Bildungsbeteiligung sowie der Weiterqualifikation Berufstätiger durch Einrichtung neuer berufsbegleitender Studiengänge herbeizuführen. Durch das Angebot berufsbegleitender grundständiger Weiterbildungsstudiengänge neben den gleichen gebührenfreien grundständigen Präsenzstudiengängen kann das Angebot für eine Weiterqualifikation Berufstätiger zielgerichtet verbessert werden. Positiv zu bewerten ist dabei auch, dass es künftig möglich sein wird, Professoren, die sich zusätzlich zu ihren dienstlichen Verpflichtungen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten engagieren, gesondert aus den Einnahmen der jeweiligen Weiterbildungsangebote zu honorieren.

D. Vereinfachung des Wahlverfahrens der Hochschulleitung

Der Regierungsentwurf sieht vor, dass bei einer ersten beabsichtigten Wiederwahl eines Präsidenten einer Hochschule auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann, wenn der Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat eine Wiederwahl des Amtsinhabers beschließt. Gleiches gilt für die Wiederwahl des Kanzlers.

Der DHV hält diese Vereinfachungen für sinnvoll, um in den genannten, eng definierten Fällen nicht unnötigen Aufwand für eine Neuausschreibung zu verursachen.

E. Vereinfachung des Wahlverfahrens des Klinikumsvorstandes des Universitätsklinikums Jena

Auch für die Wahl des Klinikumsvorstands sieht der Regierungsentwurf Vereinfachungen vor. Anders als bei der Wahl der Hochschulleitung ist bei der Wahl des Klinikumsvorstands ein Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle nicht nur bei der ersten Wiederwahl möglich, sondern immer dann, wenn der Verwaltungsrat unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorgaben eine Wiederbestellung eines Mitglieds des Klinikumsvorstands beschließt. Aus den oben genannten Gründen wäre der DHV mit dieser Regelung grundsätzlich einverstanden,

sofern sichergestellt wird, auch insoweit diese Regelung auf die erste Wiederwahl zu beschränken.

gez. Professor Dr. Klaus Gürlebeck

- Vorsitzender des Landesverbandes Thüringen im Deutschen Hochschulverband -

7. August 2014